

entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte vollzog sich überwiegend südlich des Ortskerns (s. Abb. 2).

In Hohenfelde gibt es bis heute fast ausschließlich eingeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser und Hofanlagen.

Aufgrund der weit zurückreichenden Siedlungsgeschichte von Hohenfelde sind eine große Anzahl von älteren, erhaltenswerten Gebäuden vorhanden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg hat eine Ortsbegehung vorgenommen und kartographisch Kulturdenkmale festgehalten. Es werden insgesamt 17 Gebäude oder Gebäudeteile als „einfache“ Kulturdenkmale (§1 DSchG) und 5 Gebäude als besondere Kulturdenkmale (§1 DSchG) eingestuft. Von den besonderen Kulturdenkmälern sind zwei bereits in das Denkmalsbuch eingetragen (Kirche und Pastorat) und drei weiteren wird ein Erfordernis zur Eintragung in das Denkmalsbuch (§5 DSchG) zuerkannt.

Die Kulturdenkmale liegen in den Ortsteilen Oberreihe, Dauenhof, Halenbrook und nördlich und südlich entlang der Landesstraße 112 (Niederreihe, Kirchdorf, Glindesmoor). Alle 22 Kulturdenkmale sind in den Bestandsplan Nr. 1 nachrichtlich übernommen worden.

Näheres wird geregelt im:

**Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)** vom 07.07.1958, zuletzt geändert am 31.03.1996.

Auszug:

§1 (2) „Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegt.“

§5 (1) „Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalsbuch einzutragen.“

- §6 (1) „Die oberen Denkmalschutzbehörden führen das Denkmalbuch für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) „Die in den Denkmalbüchern nach Absatz 1 zu verarbeitenden Daten sind von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festzulegen.“
- (3) „Wer ein in die Liste eingetragenes Baudenkmal instand setzen, verändern oder vernichten oder seine Umgebung verändern will, muß dies der oberen Denkmalschutzbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzeigen.“
- §7 (1) „Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß eine Sache, mit deren Eintragung in das Denkmalbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragenes Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes gilt. Die untere Denkmalschutzbehörde ist hiervon zu unterrichten.“
- §9 (1) „Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- a) die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,
- b) die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,
- c) die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen,
- d) die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs und in seiner Umgebung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalbereich wesentlich zu beeinträchtigen.“
- §9 (3) „Wer eine Maßnahme im Sinne von Abs. 2 ohne Genehmigung oder gegen den Widerspruch der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der zuständigen Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.

Als archäologisches Denkmal ist der „Büchsenwall“ nordöstlich des Baggersees „vermutlich aus dem 15. Jahrhundert“ (mündliche Auskunft des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte) erhalten und geschützt.

### **3.2.1 Wohnbebauung, Gemeinbedarfseinrichtungen**

In der ca. 1.800 ha großen Gemeinde Hohenfelde sind in der zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes von 1976 im Ortskern ca. 13,5 ha als allgemeine Wohngebiete, ca. 2,8 ha als Dorfgebiet und 2,8 ha als Mischgebiet ausgewiesen.

Darüber hinaus stehen entlang der Straße L 112 weitere Wohngebäude (Niederreihe, Espe, Glindesmoor, Taterbusch); in den Landwirtschaftsflächen gibt es mehrere Ansiedlungen und Bauernhöfe (Glindhof, Dauenhof, Oberreihe, Uhlenflucht, Halenbrook, Auf dem Berge).

Zu den Gemeinbedarfseinrichtungen zählen ein Kindergarten sowie das „Haus der Dorfgemeinschaft“ im ehemaligen Grundschulgebäude, eine evangelische Kirche aus dem Jahre 1765 in geschlossener Ortslage und seit 1890 eine Feuerwehr. Die nächstgelegene Schule befindet sich im ca. 5 km entfernten Horst.

Die Häuser in Hohenfelde sind bis heute überwiegend ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser, meist aus rotem Backstein gemauert und unverputzt, worin eine landschaftsgerechte Kontinuität im Bauen abgelesen werden kann.

### **3.2.2 Gewerbe, Dienstleistungsgewerbe für die Nahversorgung, Ver- und Entsorgungsflächen und Verkehrsflächen**

Gewerbenutzung nimmt in Hohenfelde bislang eine sehr untergeordnete Rolle ein (Führunternehmen in der Niederreihe); im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist bislang kein Gewerbegebiet ausgewiesen worden, da der Bedarf dafür nicht bestand. Industrielle Arbeitsplätze entstanden, auch von Hohenfelder Einwohnern genutzt, in den Großbetrieben der Lägerdorfschen Kalkwerke (seit 1837).

Die Ausstattung mit Dienstleistungsgewerbe für die Nahversorgung der Bevölkerung Hohenfeldes war und ist, auch noch heute, für diesen nicht sehr

großen Ort aufgrund der seit jeher verkehrsgünstigen Lage (s. Pkt. 3.1) sehr gut.

Es gibt neben einer Gaststätte (von zeitweise sechs) mit Saal für Feiern und Feste, einen Bäcker, eine Klempnerei, eine Schlachtereier, einen Friseur und zwei Lebensmittelgeschäfte, deren Existenz z. T. vom Durchgangsverkehr abhängt.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Wasserverband Krempermarsch, mit Elektrizität über 20.000 Volt-Leitungen der Schlesweg. Im äußersten Westen des Plangebietes führt entlang der Autobahn A 23 eine 220 kV-Leitung durch das Plangebiet (vgl. Karte 1, Bestandsplan).

Für die Abwasserbeseitigung in Hohenfelde stehen seit Fertigstellung der Ortskanalisation 1994 als zentrale Abwasseranlage ein Klärwerk an der südlichen Gemeindegrenze (nördlich des Horstgrabens, ca. 700 m vom Ortskern entfernt) und ein Regenrückhaltebecken am südöstlichen Ortsrand zur Verfügung.

Die Entwässerung über die Kremper Au mit ihren Zuläufen untersteht den Sielverbänden Obere Krempau und Rhingebiet sowie dem Wasserverband Kremper Au.

Die Gemeinde Hohenfelde weist als einzige Durchgangsstraße die L 112 auf, die den Ort an die westlich gelegene Autobahn A 23 anbindet und nach Barmstedt im Osten sowie zur L 100 im Westen, der Verbindung nach Itzehoe und Elmshorn, führt.

Die größte Änderung in der Verkehrssituation Hohenfeldes erfolgte 1981 mit Fertigstellung des die Gemeinde betreffenden Teilstückes der Autobahn A 23 von Hamburg nach Heide. Die alte Wegeverbindung zwischen dem Ortsteil Oberreihe und dem Ortskern wurde damit gekappt. Die Entstehung einer BAB-Abfahrt für Hohenfelde brachte dem Ort verkehrstechnische Vorteile, aber auch erhebliche Nachteile wie (Lärm-)Immissionen durch die A 23.

An der L 112 und L 100 wurden, unter anderem zur Schulwegsicherung, Fuß- und Radwege angelegt.

Durch die Landwirtschaftsflächen führen im gesamten Gemeindegebiet Wirtschaftswege, die einen unterschiedlichen Versiegelungsgrad aufweisen. Als vollversiegelte Wege (Asphalt) führen im Norden vom Ortskern über Halenbrook nach Westerhorn ein Weg, im Südosten von Glindesmoor über die Hörn nach Horst ein zweiter und ein dritter Weg führt im Westen hinter der Autobahnabfahrt über Oberreihe an die L 100.

Der Personennahverkehr wird über die Omnibuslinien der Deutschen Bundespost geregelt, die auch für die SchülerInnenbeförderung zuständig ist. Der nächste Bahnhof liegt im ca. 4 km entfernten Dauenhof an der Bundesbahnlinie Hamburg-Neumünster-Kiel.

### **3.3 Grün- und Freiflächen**

Innerhalb der Gemeinde Hohenfelde gibt es aufgrund der dörflichen Siedlungsstruktur nur einen geringen Bedarf an öffentlichen Grün- und Freiflächen. Hohenfelde hat seit 1896 seinen Friedhof ca. 400 m nordwestlich der Kirche und einen Spiel- und Sportplatz ca. 300 m südöstlich der Kirche. Auf Kirchengrund befindet sich die ca. 1,2 ha große Kleingartenfläche des Kleingartenvereins Hohenfelde e. V.; sie liegt südlich der Hauptstraße auf Höhe des Friedhofs, geschützt vor Straßenlärm und Abgasen, durch die Straßenrandbebauung.

Zur Naherholung können von den BewohnerInnen Hohenfeldes das nahegelegene Moor und die Landwirtschaftsflächen genutzt werden, die durch Wirtschaftswege für FußgängerInnen und RadfahrerInnen erschlossen sind. Erholungssuchende von außerhalb gibt es kaum.

### **3.4 Landwirtschaft und Forstwirtschaft**

In den letzten 100 Jahren hat die Landwirtschaft in Hohenfelde erheblich zugenommen. Während um 1888 diese Nutzung - bedingt durch die Nähe zum Hohenfelder Moor - noch auf die sandigen Böden südlich der Kremper Au beschränkt war, ließen wenig später umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen Grünlandnutzung auch im Norden zu (vgl. Pkt. 3.5).

Fast das gesamte Gemeindegebiet von Hohenfelde wird landwirtschaftlich genutzt (ca. 80%); den größten Flächenanteil nimmt davon die Grünlandnutzung ein (1991: 67%; Statistisches Landesamt Schl.-Ho.). Die Flächen werden überwiegend von den Höfen, die innerhalb der Landwirtschaftsflächen und im Ortskern liegen, bewirtschaftet.

Das Heimatbuch Hohenfelde gibt einen guten Einblick in die Situation der Landwirtschaft und nennt für 1991 die Zahl von 43 landwirtschaftlichen Betrieben (27 Vollerwerbsbetriebe, 16 Nebenerwerbsbetriebe); derzeit ist der Bestand an Vollerwerbsbetrieben auf ca. 20 zurückgegangen, die übrigen Höfe sind verpachtet oder zum kleineren Teil als Nebenerwerbsbetriebe geführt.

Während die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hohenfelde seit 1949 etwa gleich geblieben ist, hat sich die Zahl der Betriebe drastisch verkleinert (1949: 119 Betriebe ab 0,5 ha, davon 24 mit  $\geq 20$  ha).

Die Bodenbewertung für die Landwirtschaft zeigt, daß praktisch nur südlich der Kremper Au, also im seit jeher landwirtschaftlich genutzten Bereich, gute und mittlere Grünland- sowie gute bis mittlere Ackerböden vorhanden sind; gleiches gilt für die Klei- und Dwogmarschböden im Nordwesten (aus Bodenkarte Schl.-Ho.).

Die Ackernutzung im Plangebiet konzentriert sich auch heute noch auf die als relativ gut eingestufteten Pseudogleyböden. Damit befindet sie sich vorwiegend auf den nur bis zum Stauhorizont versickerungsfähigen Standorten, so daß die Gefahr von Schadstoffeintrag in das Grundwasser relativ gering ist (vgl. Pkt. 2.2).

Einige Flächen erstrecken sich jedoch über Grundwasserböden, die zwar z. T. Lehmschichten aufweisen, aber dennoch mit dem Grundwasser in Verbindung stehen können. Hier ist die Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch chemische Pflanzenbehandlungsmittel, Dünger u. ä. nicht auszuschließen (vgl. auch Karte 4, Belastungen von Boden, Wasser und Luft).

Die Nieder- und Hochmoorböden werden als mittlere bis geringwertige bzw. geringwertige Grünlandböden bewertet. Dennoch wird ein großer Teil dieser

Flächen als Grünland genutzt, indem er durch ein weitverzweigtes Grabensystem entwässert wird.

Die Grünlandflächen werden zumeist intensiv genutzt (Rinder, Pferde, Schafe). In Teilen des Moorbereiches (östlich des Landschaftsschutzgebietes) nimmt durch Ankauf und Tausch von Flächen für Naturschutzzwecke die Nutzungsintensität langsam, aber stetig ab.

Das alte Knicksystem, das bis in die 50er Jahre erhalten blieb, zeichnete genau die Grenze zwischen den landwirtschaftlich nutzbaren Böden und den Moorböden nach (vgl. Abb. 2 und Plan Nr. 2, Bestand), die heute im Gelände jedoch kaum noch nachvollziehbar ist.

In Folge von Intensivierung der Landwirtschaft verschwand das ehemals enge Knicknetz. Daher ist die ehemals kleinteilige Kulturlandschaft im Geestbereich östlich des Ortskernes und südlich der Kremper Au, die sich durch den kleinräumigen Wechsel von Weiden, Wiesen und Ackerflächen durchsetzt, mit Knicks, Baumreihen, Hecken sowie Gräben auszeichnete, nur noch in wenigen Bereichen nachvollziehbar.

Im nördlichen Teil des Hohenfelder Moores, das in den 50er Jahren bereits als Grünland genutzt wurde, ist die Vegetationsdecke z. T. stark ausgedünnt, der hohe Viehbesatz hat zu enormen Trittschäden geführt.

Insgesamt wird aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. intensive Grünlandnutzung, Anlage von Silagen) der Boden- und Wasserhaushalt beeinträchtigt. Für die in der Gewässergütekarte von 1992 als „kritisch belastet“ bewertete Wasserqualität für einen Teilbereich der Kremper Au könnte somit, unter anderem, auch eine Übernutzung des Gebietes ursächlich gewesen sein.

Auch auf den empfindlichen Gleyböden im Niederungsbereich der Kremper Au führt diese Nutzung durch Verdichtung, Austrocknung und Vererdung zu starken Beeinträchtigungen.

Die Forstwirtschaft spielt in Hohenfelde praktisch keine Rolle, da der prozentual sehr geringe Flächenanteil von Wald (ca. 3%) fast ausschließlich aus

dem nach §15a LNatSchG geschützten Moorbirkenwald und Bruchwald besteht; forstwirtschaftliche Nutzflächen sind somit nicht vorhanden.

### **3.5 Torfabbau im Hohenfelder Moor**

Im letzten Jahrhundert begann der zunächst noch kleinräumige Torfabbau. In fast allen Flurstücken am Rande des Hohenfelder Moores lagen Torfstiche, die mehr und mehr in das Moor vordrangen. Auch das sich weiter nördlich anschließende Breitenburger Moor war von Torfstichen eingekreist.

Der Abbau in Torfstichen wurde bis in die 50er Jahre betrieben und hat große Teile des Hohenfelder und Breitenburger Moores vernichtet. Seit etwa 40 Jahren ist im Hohenfelder Moor kein Torf mehr gestochen worden; es gibt für das gesamte Plangebiet keine Torfstichgenehmigungen mehr.

Dagegen setzte in den vergangenen Jahrzehnten der industrielle Torfabbau ein. Im Norden des Hohenfelder Moores bestehen auch heute noch Abtorfungsgenehmigungen, die erst nach dem Jahre 2000 (2012/20) auslaufen, aber nicht über die z. Zt. bestehende Abbaufäche hinausgehen (vgl. Karte 1, Bestandsplan). Im nördlich angrenzenden Breitenburger Moor bestehen noch bis 2019 Abbaugenehmigungen.

Mit dem Torfabbau begann auch die Entwässerung des Moores. Erste Degenerierungsstadien zeigten sich schon Ende des letzten Jahrhunderts an Torfstichen mit Heideentwicklung am südlichen Rand des Hohenfelder Moores. In den folgenden Jahren wurde das Moor zum Torfabbau sowie zur Gewinnung von Landwirtschaftsflächen praktisch vollständig entwässert; die hochspezialisierte Tier- und Pflanzenwelt mußte in erster Linie Grünlandflächen weichen (vgl. auch Exkurs „Lebensraum Moor“).

Um 1950 sind nur noch im südwestlichen Teil des ehemals großen Moores Relikte erhalten. Diese haben sich aufgrund anhaltender Entwässerung bis heute über das Heidestadium zum Moorbirkenwald bzw. Bruchwald entwickelt.

Von dem einstmals großen Moor ist im Gemeindegebiet Hohenfelde praktisch nichts mehr erhalten. Die wenigen Relikte im Norden des Plangebiets sind durch die Abbaugenehmigungen gefährdet. Die meisten Flächen werden z. Zt. als Grünland genutzt, wenn sie nicht der natürlichen Sukzession überlassen worden sind und sich zu Heide- oder Birkenhochmooren entwickelt haben.

Für das bestehende Torfabbaugebiet wird als Folgenutzung ein Flachwassersee angestrebt (Aussage der UNB Kreis Steinburg).

Die Folgenutzung Flachwassersee ist zu begrüßen, wenn sie der Biotopentwicklung dienen soll. Schon jetzt haben verschiedene Vogelarten (z. B. Graureiher) an den relativ breiten Gräben einen Lebensraum gefunden. Wenn durch entsprechende Maßnahmen und Auflagen auf den umliegenden Landwirtschaftsflächen der Nährstoffeintrag in den See möglichst gering gehalten werden kann (vgl. auch Pkt. 3.4), ist eine naturnahe Entwicklung letztendlich bis zum Niedermoor möglich, die in der durch Entwässerung und Torfabbau in ihrer ökologischen Vielfalt stark beeinträchtigten Landschaft eine deutliche Bereicherung ist. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Sees könnten als Teilausgleich für die durch Torfabbau zerstörten Flächen gelten.

Erholungsnutzung ist innerhalb dieses stark gestörten Naturraumes aus ökologischer Sicht abzulehnen, da dadurch die naturnahe Entwicklung der Fläche im Zusammenhang mit den angrenzenden Grünlandflächen als Refugium für Wiesenvögel sowie gefährdete Pflanzengesellschaften unmöglich gemacht wird (vgl. auch Pkt. 2.4). Erholungssuchende könnten mittels eines gut geplanten Wegesystems randlich geführt und geleitet werden bzw. die bestehenden Wege nutzen.

## **4. Landschafts- und Ortsbild**

### **4.1 Landschaftsbildräume in Hohenfelde - Beschreibung und Bewertung**

Das Landschaftsbild von Hohenfelde ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich gemäß dem Auftrag des §1 BNatSchG zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Aufgrund ihrer naturräumlichen Vorgaben und ihres Erscheinungsbildes grundsätzlich übereinstimmende Bereiche werden zu Landschaftsbildräumen zusammengefaßt und bewertet. Als Bewertungsmaßstab werden landschaftliche Leitbilder entwickelt, die sich sowohl an den naturräumlichen Vorgaben als auch den daran angepaßten Kulturformen orientieren.

Das Gemeindegebiet Hohenfeldes ist im wesentlichen durch drei sehr unterschiedliche Landschaftsbildräume geprägt:

- Moorlandschaft im Norden,
- Niederungsbereiche an Kremper Au und Horstgraben,
- geesttypische Kulturlandschaft.

Im Nordwesten beginnt außerdem die marschtypische Kulturlandschaft und im Südosten der Randbereich des Klein Offenseth-Bokelsesser Moores. Innerhalb der geesttypischen Kulturlandschaft befindet sich der Hauptsiedlungsbereich Hohenfeldes.

#### Moorlandschaft

Im Norden des Plangebietes liegen die gehölzfreien, grundwassernahen, nicht oder nur z. T. abgetorften Moorböden. Lediglich im Bereich alter Torfstiche setzte die Entwicklung von Birken- und Erlenbrüchen mit z. T. Niedermoorbildungen ein, die heute die Landschaft prägen.

### Niederungslandschaften

Im südlich angrenzenden Niederungsbereich prägt die Kremper Au den Übergangsbereich zur Geest, sie ist aber durch technischen Ausbau und Begradigungen sowie fehlende Ufervegetation in ihrem Erscheinungsbild erkennbar beeinträchtigt. Die Niederungsbereiche des Horstgrabens bilden die südliche Begrenzung des Gemeindegebietes.

### Geesttypische Kulturlandschaft

Die kulturhistorisch durch kleinteilige Strukturen geprägte Landwirtschaftsnutzung der Geest ist im östlichen Gemeindegebiet z. T. monoton wirkenden Ackerflächen gewichen.

Die Siedlungsentwicklung ist durch die hohen Grundwasserstände im Niederungsbereich der Kremper Au auf die höher gelegenen Bereiche der Geest beschränkt; daher hat sie sich nur entlang der Straße und nach Süden fortgesetzt, während die übrigen Bereiche - abgesehen von wenigen Höfen - unbebaut blieben.

Daraus lassen sich folgende landschaftliche Leitbilder, zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaftsplan beitragen soll, entwickeln:

- der Schutz und die Entwicklung der gehölzfreien Moorlandschaft sowie der prägenden Moorbirken- und Bruchwaldbestände im Norden,
- der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Niederungsbereiche der Kremper Au und des Horstgrabens,
- der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der geesttypischen Kulturlandschaft mit kleinräumiger Struktur unter Berücksichtigung der notwendigen Bewirtschaftungsformen
- der Erhalt des Siedlungs- und Landschaftsbezuges durch Schutz, Pflege und Entwicklung einer den naturräumlichen Bedingungen angepaßten Siedlungsentwicklung.

#### 4.1.1 Landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften der Geest und Marsch

Der seit Jahrhunderten landwirtschaftlich genutzte Bereich der Geest in Hohenfelde (s. Pkt. 3.1 und 3.4) war seit der Zeit der Verkopplung um 1770 bis in die 50er Jahre dieses Jahrhunderts geprägt durch ein z. T. sehr engmaschiges Knicknetz (vgl. Abb. 1, Pkt. 3.4).

Heute ist dieses Netz ausgedünnt, und in Teilbereichen, besonders östlich des Ortskerns, sind nur noch wenige Knickreste und Baumreihen vorhanden. Die vormals kleinteilige, geesttypische Kulturlandschaft, die geprägt ist durch den Wechsel von Acker- und Grünlandnutzung sowie durch gliedernde Elemente wie Knicks, Hecken, Baumreihen, Gräben, Feldgehölze usw., ist im Osten einer eintönig wirkenden Landwirtschaftsnutzung (überwiegend Acker- und Grünlandnutzung) gewichen. Die Höfe in den Landwirtschaftsflächen sind nur zum Teil in die Umgebung eingebunden. Die Straße L 112 ist nur teilweise durch begleitendes Grün eingefasst.

Der Landschaftsraum der Geest ist auf den Karten Plan Nr. 5 und 6 in zwei Räume aufgeteilt; Landschaftsbildraum ⑤ wird als **wertvoll** und Landschaftsraum ⑥ als **beeinträchtigt** eingestuft. Negativ zu bewerten sind dabei noch die weithin sichtbaren Trassen der Hochspannungsleitung östlich, parallel zur Autobahn und die Autobahntrassen der A 23 an sich; die A 23 zerschneidet den Landschaftsraum vollständig.

Die Siedlungsentwicklung Hohenfeldes vollzog sich insgesamt betrachtet unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft. Der Ortskern weist auch heute noch einen hohen Anteil alter Bausubstanz mit landschaftstypischen Baumaterialien (Backstein) und Dachformen auf. Während somit viele alte Häuser auch heute noch das Ortsbild positiv prägen, mußten viele der auf Fotos der 50er Jahre noch vorhandenen Vorgärten und Bäume den geänderten Ansprüchen, besonders denen des KFZ-Verkehrs, weichen. Der Durchgangsverkehr und somit die Ortsdurchfahrt dominieren das Ortsbild negativ.

Der Ortsrand ist zum größten Teil durch Gehölze eingerahmt und gut in die Landschaft eingebunden. Vom Wirtschaftsweg, der in der Höhe des Land-

schaftsschutzgebietes in den Ort führt, ist z. B. nur die Kirche als prägendes Gebäude zu erkennen, während die umliegenden Wohnhäuser und Höfe hinter dichten Gehölzbeständen liegen.

Ähnlich positiv sind, sowohl von den Baukörpern als auch von der Ortseingrünung zur Landschaft hin, die Neubaugebiete im Süden zu bewerten.

Weniger gut integriert sind die Ortsein- und Ausgangsbereiche als auch das Baugebiet im westlichen Anschluß an den Friedhof; hier fehlt eine gute Gestaltung des Ortsrandes als Übergang zur Landschaft.

Insgesamt ist das Erscheinungsbild des Ortes als **wertvoll** zu bezeichnen.

Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft der Marsch spielt in Hohenfelde nur eine untergeordnete Rolle, da sie flächenmäßig nur einen sehr kleinen Teil der Gemeinde einnimmt.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch eine weitgehend gehölzlose, z. T. graben- und grüppendurchzogene Landwirtschaftsfläche mit Grünland und Ackerflächen; dieses Bild entspricht der traditionellen Kulturlandschaft der Marsch. Das Landschaftsbild dieses Raumes wird jedoch negativ dominiert durch die weithin sichtbare Trasse der Autobahn A 23. Der Raum ist als **beeinträchtigt** zu bewerten.

#### 4.1.2 Moorlandschaft

Moorlandschaft befindet sich in Hohenfelde etwa im Bereich nördlich der Kremper Au. Der Landschaftsraum ist in zwei Landschaftsräume mit unterschiedlichen Leitbildern aufzuteilen.

Der nördliche Bereich (oberhalb der Betonspurbahn des Hauptweges 2) zeichnet sich durch äußerst geringen Gehölzbestand und große Sichtweiten aus, wie sie für Moorgebiete typisch sind. Beeinträchtigt wird das Bild jedoch durch die z. T. stark gestörte Vegetation aufgrund der intensiven Landwirtschaft sowie durch das angrenzende Torfabbaugbiet, das eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt.

Insgesamt wird dieser Bereich als **wertvoll** eingestuft.

Besonders hervorzuheben ist für den gesamten Moorbereich Hohenfeldes, daß er im Westen durch den Feuchtgebietsgürtel Rethwisch fortgesetzt wird, so daß ein großräumiges, zusammenhängendes Feuchtgebiet vorhanden ist bzw. entwickelt werden kann.

Im Bereich nördlich der Kremper Au, südlich des Hauptweges 2, hat sich in den letzten Jahrzehnten trotz starker Beeinträchtigungen durch Torfabbau, Entwässerung u. ä. eine abwechslungsreiche, durch Bruchwaldbestände, Feuchtgebüsche, Niedermoorbildungen und Grünlandnutzung geprägte Landschaft entwickeln können. Wenn sie auch nicht mehr dem typischen Bild einer Moorlandschaft entspricht, so finden sich doch noch einige Relikte. Daher wird dieser Bereich als **sehr wertvoll** eingestuft.

#### **4.1.3 Niederungslandschaften**

Die **Niederungsbereiche der Kremper Au und des Horstgrabens** werden in erster Linie geprägt durch Grünlandflächen. Im Bereich der Kremper Au wirken jedoch die Ackerflächen, die z. T. bis an das Ufer reichen als störend. Gehölzpflanzungen im Bereich der Höfe würden deren z.T. fehlende Einbindung in die Landschaft verbessern. Darüber hinaus ist die Kremper Au durch Begradigungen und technischen Verbau stark beeinträchtigt; Ufervegetation fehlt bis auf einen Abschnitt mit Erlenneupflanzung, so daß das Gewässer im Landschaftsbild praktisch nicht zu erkennen ist. Insgesamt wird dieser Bereich daher als **weniger wertvoll** gegenüber den nördlich angrenzenden Flächen eingestuft.

#### **Konsequenzen für die Planung:**

**In dem als wertvoll bis sehr wertvoll eingestuften Moorbereich nördlich der Kremper Au ist zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich:**

- der Erhalt der gehölzfreien, moortypischen Landschaft mit ggf. Entbuschen von brachgefallenen Bereichen,
- die Renaturierung des Abtorfungsgebietes in einer der Landschaft angepaßten Form, d. h. Befürwortung der Entwicklung eines naturnahen Flachwassersees,
- der Schutz, die Pflege und Entwicklung der prägenden Moorbirken, Bruchwaldbestände und Niedermoorbildungen,
- der Erhalt der Grünlandnutzung mit einer den naturräumlichen Bedingungen angepaßten Wirtschaftsform,
- die Anbindung an den Feuchtgebietsgürtel Rethwisch zur Schaffung eines großräumigen, zusammenhängenden Feuchtgebietes.

Der als weniger wertvoll eingestufte Niederungsbereich der Kremper Au kann in Anbindung an die nördlichen Flächen positiv entwickelt werden durch

- die Renaturierung der Kremper Au und des Horstgrabens mit Entfernen des Verbaus und Entwicklung eines Gehölzsaumes,
- die landwirtschaftliche Nutzung der Niederung ausschließlich als Grünland,
- die Eingrünung der Höfe zur Einbindung in die Landschaft (entfällt beim Horstgraben),
- den Schutz des Niederungsbereiches vor Entwicklung größerer Gehölzbestände (Ausnahme s. o.).

Die als beeinträchtigt eingestuften Landwirtschaftsflächen im Süden lassen sich zu einer abwechslungsreichen, kleinteiligen Kulturlandschaft entwickeln durch

- den Schutz, die Pflege und Entwicklung vorhandener Gehölzbestände,

- das Anreichern der Landschaft mit gliedernden Elementen wie Baumreihen und Knicks in Anlehnung an das alte Knicksystem,
- den Schutz bzw. das Wiederherstellen des kleinräumigen Nutzungswechsels zwischen Acker und Grünland,
- die Eingrünung der Höfe sowie der Landstraßen zur Einbindung in die Landschaft.

**Der Ort Hohenfelde ist in seinem insgesamt positiven Erscheinungsbild zu entwickeln und zu schützen durch**

- Schutz, Pflege und Erhalt der überwiegend vorhandenen Ortsrandeingrünung,
- Schaffung quantitativ und qualitativ ausreichender neuer Ortsrandeingrünungen bei vorhandenen und neu entstehenden Baugebieten,
- bessere Gestaltung der Ortseingangsbereiche und der Ortsdurchfahrt.

## **5. Erläuterungen zum Entwurf des Landschaftsplanes**

### **5.1 Ziele für die Landschaftsplanung in Hohenfelde**

Bestandsaufnahme und Bewertung von Hohenfelde haben gezeigt, daß der gegenwärtige Zustand der landwirtschaftlich geprägten Gemeinde in Bezug auf Naturhaushalt (Biotoptypen und Biotope) und Landschaftsbild insgesamt als mittelwertig bis wertvoll einzustufen ist. Aufgrund der zum Teil besonderen und wertvollen Grundvoraussetzungen in Bezug auf Böden (Moor) und Grundwasser (hoch anstehend) kann dieser Zustand durch geeignete Maßnahmen jedoch noch deutlich verbessert werden. Wertvolle Bereiche befinden sich schon heute überwiegend nördlich der Kremper Au und im Niederungsbereich des Horstgrabens, sowie östlich der Bahntrasse.

Als mittel- bis geringwertig wurden weite Teile der Landwirtschaftsflächen auf der Geest eingestuft, was überwiegend auf die landwirtschaftlichen Nutzungsweisen, wie Intensivgrünland und intensive Ackernutzung sowie einem teilweise vollständig entfernten oder überwiegend als geringwertig beurteilten Knicknetz, zurückzuführen ist.

Die Siedlungsentwicklung fand bislang überwiegend unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft statt, was bei der Neuausweisung von Bauflächen ebenfalls geleistet werden muß.

Der Entwurf des Landschaftsplanes untergliedert die Gemeindefläche in verschiedene Landschaftsräume, für die jeweils Entwicklungsziele und Maßnahmvorschläge aufgezeigt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung haben eine Anzahl gesetzlich geschützter Biotope festgestellt, die zusammen mit angrenzenden Flächen ähnlicher Voraussetzung zu größeren Biotopverbundräumen zusammengefaßt und weiterentwickelt werden sollen.

Die Autobahntrasse der A 23 stellt in Bezug auf Lärm- und Luftschadstoffe ein Problem dar, für das der Landschaftsplan Lösungsmöglichkeiten aufzeigt.

## 5.2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für verschiedene Landschaftsräume

Aus den Ergebnissen von Bestandsaufnahme und Bewertung läßt sich das Gemeindegebiet in vier Landschaftsräume gliedern, die aufgrund ihrer Boden- und Wasserverhältnisse und des an diese Bedingungen angepaßten Arteninventars für den Landschaftsraum typische Lebensräume für Pflanzen und Tiere darstellen. Die Landschaftsräume der Gemeinde weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten, z. B. bei landwirtschaftlicher Nutzung, auf und für ihre Entwicklung sind Maßnahmen erforderlich, die dem jeweiligen Landschaftscharakter entsprechen müssen.

Die vier Landschaftsräume werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausprägung in insgesamt acht Landschaftsteilräume untergliedert:

- Moorlandschaft (Teilräume 1, 2, 8)
- Niederungslandschaft (Teilräume 3, 4)
- Geesttypische Kulturlandschaft (Teilräume 5, 6)
- Marschtypische Kulturlandschaft (Teilraum 7)

Die Landschaftsteilräume können durch gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrem Biotopwert verbessert werden. Zukünftige Planungen und Maßnahmen sollen die nachfolgend genannten Zielvorstellungen für die jeweiligen Teilräume berücksichtigen.

Folgende Bereiche lassen sich im Landschaftsbild abgrenzen (Plan Nr. 6, Entwurf) und durch unterschiedliche Qualitäten der Lebensräume charakterisieren:

Landschaftsteilraum 1: Geprägt durch weitgehend gehölzfreien, entwässerten Hochmoorboden im Bereich des Torfabaugebietes;

**„Gehölzfreier Moorgürtel“**

Landschaftsteilraum 2: Geprägt durch entwässerte Hochmoorstandorte, die als Grünland genutzt werden und auf brachge-

- fallenen Flächen Hochstauden, Moorbirken und Bruchwaldentwicklung zeigen;  
**„Bruchwald-Grünland“**
- Landschaftsteilraum 3: Geprägt durch Niederungswiesen und -weiden im Bereich der Kremper Au und des Horstgrabens;  
**„Niedermoorwiesen“**
- Landschaftsteilraum 4: Geprägt durch Grünland- und Feuchtgrünlandflächen mit kleinteiliger Gliederung durch Baumreihen und zum Teil Knicks;  
**„Kleinräumige Wiesenlandschaft“**
- Landschaftsteilraum 5: Geprägt durch trockenere, sandige Standorte des Geestrandes mit Acker- und Grünlandnutzung bei zum Teil geringer Knickdichte;  
**„Landwirtschaft auf der Geest“**  
(wenig gegliedert)
- Landschaftsteilraum 6: Geprägt durch trockenere, sandige Standorte des Geestrandes mit Acker- und Grünlandnutzung bei guter Knickdichte;  
**„Landwirtschaft auf der Geest“**  
(gut gegliedert)
- Landschaftsteilraum 7: Geprägt durch offene Acker- und Grünlandflächen auf schweren lehmigen Marschböden;  
**„Landwirtschaft in der Marsch“**
- Landschaftsteilraum 8: Geprägt durch kleinteilige Grünlandnutzungen, angereichert mit Feldgehölzflächen, Knicks und Baumreihen;  
**„Randbereich am Klein Offenseth Bokelsesser Moor“**

**Die Umsetzung der im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen ist nur auf freiwilliger Basis möglich, d. h. nur bei Zustimmung durch den Grundeigentümer.**

Bei Flächen, die bereits heute planungsrechtlich geschützt oder eigentumsrechtlich an Naturschutzziele gebunden sind (das heißt z. B. festgesetzte Ausgleichsflächen oder Flächen im Besitz von Naturschutzstiftungen oder -verbänden) ist eine Umsetzung sofort möglich.

### **5.2.1 Gehölzfreier Moorgürtel**

Der Teilraum 2 erstreckt sich von der nördlichen Plangebietsgrenze bis zum Hauptweg 3 und weist ausschließlich Hochmoorböden auf. Im Nordosten liegen Abtorfungsgebiete, die übrige Fläche wird als intensives Grünland genutzt bzw. ist Grünlandbrache. Der Raum ist - abgesehen von einigen Knicks und Baumreihen entlang der Wege - gehölzfrei und wird von vielen Entwässerungsgräben durchzogen. Besonders breite Gräben liegen im Torfabbaugebiet.

Die überwiegend gehölzfreien Grünlandflächen sollen als Brutgebiet für Wiesenvögel erhalten und als Extensivgrünland entwickelt werden; durch Entwicklung eines differenzierten Wasserregimes soll eine Renaturierung der Hochmoorreste stattfinden.

## Landschaftsraum Moorlandschaft

### Landschaftsteilraum 1

## „Gehölzfreier Moorgürtel“

### • **Entwicklungsziele und -maßnahmen:**

- Wiesenvogelschutz
- Erhalt und Entwicklung offener, extensiver Dauergrünlandflächen
- Verzicht bzw. naturverträglicher Minimaleinsatz von Dünger und Agrarchemikalien
- Wiedervernässen der vorhandenen Torfkörper (besonders auf Vorrangflächen; ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen)
- Schaffung eines ausgedehnten nährstoffarmen Flachgewässers auf Torfabbauf Flächen (Entstehung verschiedener nieder- und übergangsmoortypischer Verlandungsstadien)
- Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen (Gräben, Drainagen etc.)
- Keine weiteren Gehölzpflanzungen; regelmäßige Entbuschung brachliegender Flächen

### 5.2.2 Bruchwald - Grünland

Der Teilraum 2 wird begrenzt von der landwirtschaftlichen Erschließung Hauptweg 2 im Norden und dem Weg Halenbrook sowie dem parallel zur Kremper Au verlaufenden Graben im Süden. Er weist ausschließlich für die Landwirtschaft geringwertige Hochmoorböden auf, die aber durch intensive Entwässerung als Grünland nutzbar gemacht wurden. Noch vor 100 Jahren war der Großteil dieses Gebietes Hochmoor; in den 50er Jahren wurden jedoch bereits große Teile der Fläche östlich des heutigen Landschaftsschutzgebietes als Grünland genutzt.

Da es im Gebiet keine Torfstichrechte mehr gibt, blieben insbesondere die kleinen Parzellen im Hohenfelder Moor seit Jahren ungenutzt, so daß sich hier Moorbirken- und Bruchwald und auf extensiven bzw. brachgefallenen Grünlandflächen Hochstaudenfluren entwickeln konnten.

Ziel für diesen Teilraum ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten sowie die Entwicklung eines artenreichen, untereinander vernetzten Grünland-Brachflächen-Bruchwald-Systems mit Anbindung an den Feuchtgebietsgürtel Rethwisch.

## Landschaftsraum Moorlandschaft

### Landschaftsteilraum 2

## „Bruchwald - Grünland“

### • **Entwicklungsziele und -maßnahmen:**

- Erhalt des kleinräumig gemischten Bestandes von Bruchwald und Grünlandnutzung (wertvolle Randstrukturen)
- Bruchwaldbestände erhalten und entwickeln;  
Extensivierung angrenzender Grünlandflächen, Verzicht bzw. naturverträglicher Minmaleinsatz von Dünger und Agrarchemikalien
- Anlage vereinzelter Kleingewässer (ohne Grundwasserführung);  
Abzäunung gegen Beweidung der Ränder
- Wiesenvogelschutz
- Grünlandnutzung extensivieren (besonders Feuchtgrünlandflächen),  
Mahd oder Beweidung (1-2 GV/ha)
- Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen (Gräben, Drainagen)
- Schaffung und Erhaltung aquatischer Lebensräume (ehemalige Moorparzellen)
- Teilausräumung verlandender Torfstiche (Aushubmaterial entfernen!);  
Förderung der Torfmoosbildung durch Wiedervernässung und Teilentfernung angrenzender Birken

### 5.2.3 Niedermoorwiesen

Der Teilraum 3 umfaßt den Niederungsbereich nördlich der Kremper Au bis zum Teilraum 2 (Weg Halenbrook, südlicher Rand Hohenfelder Moor, nördliche Gemeindegrenze) sowie den Niederungsbereich nördlich des Horstgrabens zwischen westlicher Gemeindegrenze und Naturschutzgebiet Baggersee.

Er wird hauptsächlich durch Niedermoor-, im Westen durch Moormarsch sowie kleinräumig durch sandige Gleyböden bestimmt und weist neben dem Teilraum 2 die höchsten Grundwasserstände im Plangebiet auf. Die Geländehöhen liegen hier zwischen 2 und -0,5 m.

Der Bereich wird fast ausschließlich als Grünland genutzt und gehört auch historisch gesehen zu den seit langem landwirtschaftlich genutzten Gebieten Hohenfeldes.

Ziel für diesen Teilraum ist der Schutz und Erhalt der offenen Niederungslandschaft mit landwirtschaftlicher Grünlandnutzung.

## Landschaftsraum Niederungslandschaft

### Landschaftsteilraum 3

#### „Niedermoorwiesen“

#### • Entwicklungsziele und -maßnahmen:

- Amphibien- und Wiesenvogelschutz
- Schutz und Pflege vorhandener Gehölze (besonders Kopfweiden)
- Keine Erweiterung der Gehölzbestände (mit Ausnahme der anzustrebenden Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe und Gehölzpflanzungen entlang der Kremper Au)
- Erhalt wertvoller Feuchtgrünlandflächen
- Schutz und Pflege der vorhandenen Gräben, Erhalt der flachen Böschungen; keine neuen Gräben, Drainagen etc.
- Entwicklung von kurzen Baumreihenabschnitten entlang der Straßen L 100 und L 116
- Erhalt der Grünlandnutzung;  
Langfristiges Ziel: Extensivierung der Grünlandnutzung (als Pufferzone);  
naturverträglicher Minimaleinsatz von Dünger und Agrarchemikalien
- Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzstreifen und Kopfbäumen an hierfür geeigneten Stellen (Kremper Au und Horstgraben);  
Langfristiges Ziel: Anlage eines mind. 10 m breiten, ungenutzten Gewässerrandstreifens und Umgestaltung des Gewässerbettes an geeigneten Stellen

#### **5.2.4 Kleinräumige Wiesenlandschaft**

Der Teilraum 4 umfaßt die Niederungsbereiche nördlich des Horstgrabens, südlich des Siedlungsraumes von Hohenfelde, die geprägt sind durch kleinräumige, gegliederte Grünland- und Feuchtgrünlandflächen.

Ziel ist der Erhalt der landschaftsgemäßen Nutzungsweise und Ausschluß baulicher Ausdehnung in diesen Raum, aber Möglichkeit der Erweiterung der Kläranlage.

## Landschaftsraum Niederungslandschaft

### Landschaftsteilraum 4

## „Kleinräumige Wiesenlandschaft“

#### • **Entwicklungsziele und -maßnahmen:**

- Erhalt bzw. Entwicklung von Dauergrünlandnutzung
- Erhalt wertvoller Feuchtgründlandflächen; kein Ausbau der Entwässerung
- Schutz, Pflege und punktuelle Gehölzentwicklung
- Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzstreifen und Kopfbäumen an hierfür geeigneten Stellen des Horstgrabens

### **5.2.5 Landwirtschaft auf der Geest (5)**

Der Teilraum 5 umfaßt die Landwirtschaftsflächen südlich der Kremper Au, östlich des Siedlungsraumes Hohenfelde.

Charakteristisch sind die vorwiegend sandigen Geestböden, die aufgrund der ansteigenden Geländehöhen auf bis 8 m die höchsten Grundwasserflurabstände im Plangebiet aufweisen. Dieser Bereich ist der historisch landwirtschaftlich genutzte Teil Hohenfeldes, der noch in der 50er Jahren ein ausgeprägtes Knicknetz aufwies. Er wird etwa zu gleichen Teilen als Acker und Grünland genutzt.

Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Mischnutzung und die Ergänzung des reduzierten Knicknetzes zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

**Landschaftsraum  
Geesttypische Kulturlandschaft**

**Landschaftsteilraum      5**

**„Landwirtschaft  
auf der Geest“**

- **Entwicklungsziele und -maßnahmen:**
  - Erhalt der landwirtschaftlichen Mischnutzung mit Grünland- und Ackerflächen
  - Schutz, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Knicks, Baumreihen und Gräben, Anlage von Randstreifen bei Weidenutzung
  - Schutz und Entwicklung der geesttypischen Kulturlandschaft durch Ergänzung des z. T. sehr reduzierten Knicksystems (Vorgehensweise: Beginn bei öffentlichen Straßen und Wegen)
  - Eingrünung vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe (und anderer Bauflächen)
  - Schutzgrün entlang der Landstraße L 112 (Knick, Hecke etc.)

### **5.2.6 Landwirtschaft auf der Geest (6)**

Der Teilraum 6 umfaßt die Landwirtschaftsflächen südlich der Kremper Au, westlich des Siedlungsraumes Hohenfelde.

Charakteristisch sind die vorwiegend sandigen Geestböden, die aufgrund der ansteigenden Geländehöhen auf bis 7 m mit Teilraum 5 die höchsten Grundwasserflurabstände im Plangebiet aufweisen. Dieser Bereich ist der historisch landwirtschaftlich genutzte Teil Hohenfeldes, der noch heute ein relativ dichtes Knicknetz aufweist. Er wird etwa zu dreiviertel als Acker und zu einviertel als Grünland genutzt.

Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Mischnutzung und der Erhalt des überwiegend ausreichenden Knicknetzes.

## **Landschaftsraum Geesttypische Kulturlandschaft**

### **Landschaftsteilraum      6**

## **„Landwirtschaft auf der Geest“**

### **• Entwicklungsziele und -maßnahmen:**

- Erhalt der landwirtschaftlichen Mischnutzung mit Grünland- und Ackerflächen
- Schutz, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Knicks, Baumreihen und Gräben, Anlage von Randstreifen bei Weidenutzung
- Punktuelle Ergänzung des überwiegend guten Netzes aus Knicks und Baumreihen zur Gliederung der geesttypischen Kulturlandschaft
- Eingrünung vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe (und anderer Bauflächen)
- Schutzgrün entlang der Landstraße L 112 (Knick, Hecke etc.)
- Punktuelle Schaffung von Kleingewässern („Biotope“)

### 5.2.7 Landwirtschaft in der Marsch

Der Teilraum 7 umfaßt die Landwirtschaftsflächen westlich der Autobahn A 23, nördlich der L 112; Übergangsbereiche zu den Niedermoorwiesen liegen östlich der A 23.

Dieser, im Plangebiet sehr kleine Teilraum, ist charakterisiert durch die als Grünland und Acker landwirtschaftlich genutzten Marschböden (Klei- und Dwogmarsch) auf Geländehöhen zwischen 1,0 m über NN und 0,5 m unter NN. Die Landschaft ist offen, nahezu ohne (natürliche) höhere, gliedernde Elemente.

Gräben und Grüppen durchziehen die Marsch und gliedern sie somit auf horizontaler Ebene. Charakteristisch für die Marschlandschaft sind große Sichtweiten; jedes Bauwerk o. ä. ist weithin sichtbar und macht den Raum hochempfindlich gegenüber Eingriffen wie Baukörper, Masten, Windenergieanlagen etc..

**Landschaftsraum  
Marschtypische Kulturlandschaft**

**Landschaftsteilraum      7**

## **„Landwirtschaft in der Marsch“**

- **Entwicklungsziele und -maßnahmen:**
  - Erhalt der marschtypischen landwirtschaftlichen Nutzung
  - Erhalt und Pflege vorhandener Gräben; Schaffung von Pufferzonen zu angrenzenden Ackernutzungen
  - Keine Verrohrung und neue Drainagen; Erhalt vorhandener Gruppen

### **5.2.8 Randbereich am Klein Offenseth-Bokelsesser Moor**

Der Teilraum 8 umfaßt die landwirtschaftlich als Grünland genutzten Bereiche östlich der Bahnlinie im Südosten der Gemeinde.

Dieser kleinste Teilraum innerhalb der Gemeinde ist charakterisiert durch seine kleinteilige Gliederung mit Knicks, Baumreihen und mehreren, kleineren und größeren Feldgehölzgruppen. Die abwechslungsreiche Nutzung ist sowohl unter dem Aspekt des Landschaftsbildes, als auch aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes (Lebensraum) als wertvoll und erhaltenswert zu bewerten.

Dieser Teilraum gehört zum Randbereich des Klein Offenseth-Bokelsesser Moores und ist entsprechend den Maßnahmenvorschlägen (Erhalt und Entwicklung vorhandener Wälder und Knicks) des gleichnamigen, geplanten Landschaftsschutzgebietes (Kreis Pinneberg) zu pflegen und entwickeln.

## Landschaftsraum Moorlandschaft

### Landschaftsteilraum 8

## „Randbereich am Klein Offenseth-Bokelsesser Moor“

### • Entwicklungsziele und -maßnahmen:

- Erhalt und Entwicklung extensiver Dauergrünlandflächen
- Erhalt des kleinräumig gegliederten Bestandes von Grünland, Feuchtgrünland, Feldgehölzen und Knicks
- Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen (Gräben, Drainage)
- Verzicht auf bzw. naturverträglicher Minimaleinsatz von Dünger und Agrarchemikalien

### **5.3 Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur (Abschnitt IV, LNatSchG)**

#### **5.3.1 Vorrangflächen für Natur und Landschaft (§§15, 15a, 15b LNatSchG)**

Das Landesnaturschutzgesetz sagt im §15 (3), daß in Landschaftsplänen „Vorrangige Flächen für den Naturschutz“ entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 1 darzustellen sind.

Im Absatz 1 heißt es:

*(1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind*

- 1. gesetzlich geschützte Biotop,*
- 2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,*
- 3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop und*
- 4. Biotopverbundflächen.*

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung der Flächen in der Gemeinde Hohenfelde wurden Flächen, die den Kriterien nach §15a LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotop) genügen, angesprochen und im Plan Nr. 4 „Bewertung“ dargestellt. Diese Flächen bilden neben dem isoliert liegenden Naturschutzgebiet „Baggersee“ die Grundsteine für die Vorrangflächen in der Gemeinde. Unter Hinzunahme der anderweitig durch planungsrechtliche (Ausgleichsflächen im Rahmen von Bebauungsplänen etc.) oder eigentumsrechtliche (Grunddienstbarkeit; Eigentum von Naturschutzverbänden oder -stiftungen) Bindungen festgelegten Flächen für Naturschutzzwecke verdichtet sich der für „Vorrangige Flächen“ geeignete Raum in Hohenfelde im Bereich des als „Bruchwald-Grünland“ bezeichneten Teilandschaftsraumes.

Die im §15 (1) 3. genannten Entwicklungsflächen für gesetzlich geschützte Biotop nehmen die übrigen Flächen innerhalb der in Plan Nr. 5 und 6 dargestellten Vorrangflächen ein.

### 5.3.1.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§15a LNatSchG)

In den Landschaftsplänen gemäß §6a LNatSchG darzustellende gesetzlich geschützte Biotope werden im Rahmen des Landschaftsplanes Hohenfelde als „**Eignungsflächen** für gesetzlich geschützte Biotope“ (Plan Nr. 5 und 6) dargestellt, da sie einerseits (durch Kartierung vor Ort festgestellt) unter eine der in §15a (1) aufgeführten Biotopbezeichnungen fallen, aber andererseits eine rechtsverbindliche Definition, z. B. bezüglich notwendiger Flächengröße oder Artenzahlen der einzelnen Biotope, durch das Landesamt für Natur und Umwelt noch aussteht.

Im Gemeindegebiet Hohenfelde sind als nach **§15a LNatSchG** gesetzlich geschützte Biotope: **Moorbirken- und Bruchwälder, Sümpfe und Röhrichte, sonstige Sukzessionsflächen, Tümpel und andere stehende Kleingewässer und binsen- und seggenreiche Naßwiesen** vorhanden.

Eine vertiefende Beschreibung und Bewertung dieser Biotope wurde im Rahmen des Landschaftsplanes nicht beauftragt und entfällt somit.

Im §15a Absatz 2 heißt es:

*(2) Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können, sind verboten.*

Gemäß Absatz 3 werden die als gesetzlich geschützte Biotope festgestellten Flächen von der oberen Naturschutzbehörde in eine amtliche Liste (Naturschutzbuch) eingetragen.

Im Absatz 4 heißt es dazu:

*(4) Die Verbote des Absatzes 2 gelten auch, wenn die besonders geschützten Biotope noch nicht nach Absatz 3 eingetragen, bekanntgemacht, in den Plänen dargestellt oder in der Örtlichkeit kenntlich gemacht worden sind. Auf Anfrage teilt die obere Naturschutzbehörde Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten mit, ob sich auf ihrem Grundstück gesetzlich geschützte Biotope befinden oder ein bestimmtes Vorhaben nach Absatz 2 verboten ist.*

### 5.3.1.2 Naturschutzgebiete

Gemäß §15 LNatSchG zählen Naturschutzgebiete zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz.

Im Gemeindegebiet Hohenfelde sind der bei der Gewinnung von Rohstoffen (Sand) für den Autobahnbau der A 23 entstandene Baggersee und seine unmittelbaren Randbereiche als Naturschutzgebiet nach §17 LNatSchG geschützt. Es handelt sich hier, nach Einspülung von Torfschichten, um ein oligotrophes Gewässer mit Flach- und Tiefwasserzonen, das einer natürlichen Sukzession überlassen werden soll und damit dem Schutzzweck „Schaffung eines Lebensraumes wildlebender Pflanzen- und Tierarten in einer ehemaligen Kiesgrube“ dient.

Die Fläche ist eingezäunt und darf nicht betreten werden. Der Landschaftsplan bezieht die nördlich angrenzende, als Ausgleichsfläche festgesetzte Grünlandbrache mit in den Vorrangflächenbereich ein und ist gemäß §15(1)3. LNatSchG als Entwicklungsgebiet für das Naturschutzgebiet zu betrachten.

### 5.3.1.3 Entwicklungsgebiete

Neben der in Pkt. 5.3.1.2 bereits beschriebenen Fläche nördlich des Naturschutzgebietes „Baggersee“ sind alle nicht nach §15a LNatSchG oder mit anderen Bindungen für Naturschutzzwecke gesicherten Flächen innerhalb der als Vorrangflächen gekennzeichneten Räume (vornehmlich Landschaftsraum ②, aber auch Teilbereiche von ①, ③ und ④) als Entwicklungsgebiete gemäß §15 (1) 3. zu bezeichnen.

Das Landesnaturschutzgesetz sagt dazu im §15 (2) 2. (s. Pkt. 5.3.1):

2. Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 sind durch andere ökologisch bedeutsame oder sonst geeignete Flächen so miteinander zu verbinden, daß zusammenhängende Systeme entstehen können (Biotopverbundflächen).

Durch die Darstellung im Entwurf des Landschaftsplanes Hohenfelde (Plan Nr. 6) wird ein solches zusammenhängendes System erarbeitet.

Die nach §7.2.9 LNatSchG einem Schutz gegen Eingriffe unterliegenden Feuchtgrünlandflächen und Feuchtgründlandbrachen (Veränderungen der Entwässerungssituation gelten als Eingriff) bilden einen großen Anteil dieser Entwicklungsflächen.

#### **5.3.1.4 Biotopverbundflächen**

Das Landesamt für Natur und Umwelt hat in seiner Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung den gesamten Bereich nördlich der Kremper Au und das Naturschutzgebiet „Baggersee“ als Schwerpunktbereiche, die Kremper Au selbst als sonstige Nebenverbundachse und die Randbereiche des Klein Offenseth Bokelsesser Moores als Nebenverbundachse dargestellt (s. Pkt. 1.4).

Die Vorschläge zur Ausweisung von Vorrangflächen im Entwurf des Landschaftsplanes sind überwiegend flächendeckungsgleich mit den landesweiten Biotopverbundflächen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes entspricht somit den übergeordneten Planungszielen.

### **5.3.2 Unterschutzstellungen**

#### **5.3.2.1 Vorschlag für die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles**

Der Entwurf des Landschaftsplanes schlägt die Allee am Dauenhof als geeigneten Landschaftsbestandteil nach § 20 (1) LNatSchG vor.

## **5.4 Schutzmaßnahmen**

Schutzmaßnahmen, die sich auf den Schutz der Böden und den Wasserhaushalt beziehen, werden unter Pkt. 5.2 für die verschiedenen Landschaftsräume im einzelnen aufgeführt.

### **5.4.1 Ortsrandeingrünung**

Der Landschaftsplanentwurf zeigt Bereiche in der Gemeinde auf, in denen Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung vorgenommen werden müssen.

Bestandsaufnahme und Bewertung haben gezeigt (s. Pkt. 4. Landschafts- und Ortsbild), daß die Ortslage überwiegend gut eingegrünt und damit in die umgebende Landschaft integriert ist. Fehlende Ortseingrünung für neuere bestehende Baugebiete ist nur westlich des Friedhofes zu nennen. Für alle neu geplanten Flächen für bauliche Entwicklung (Gewerbe, Wohnen, Mischgebiet) ist ebenfalls jeweils eine ausreichend dimensionierte, aus landschaftsgerechten Gehölzen bestehende, Eingrünung vorzunehmen.

Isoliert liegende landwirtschaftliche Betriebe ohne entsprechende Eingrünung sollten, besonders zur Verbesserung des Landschafts-/Ortsbildes, ebenfalls eingegrünt werden.

### **5.4.2 Immissionsschutz**

Bestandsaufnahme und Bewertung haben gezeigt, daß als (nahezu) einzige Emissionsquelle im Gemeindegebiet der Kfz-Verkehr zu nennen ist.

Vorschläge für Maßnahmen an den Landstraßen und innerhalb der Landwirtschaftsflächen (Schadstoffauskämmung in der Luft) werden im Zusammenhang mit der Auflistung von Maßnahmenvorschlägen für einzelne Landschaftsräume genannt, für die Autobahn A 23 ist ein Immissionsschutzstreifen im Entwurfsplan eingetragen worden. Dieser, der Schadstoffauskämmung und einem gewissen Lärmschutz dienende Streifen sollte beidseitig der Autobahntrasse auf einer Breite entsprechend den jeweils örtlich vorherr-

schenden Möglichkeiten aus landschaftstypischen Gehölzen angelegt werden.

## **5.5 Waldentwicklung**

Waldflächen nehmen, wie die Bestandsaufnahme ergeben hat, nur einen sehr kleinen Teil der Gemeinde ein, befinden sich überwiegend im Moorbereich und sind fast alle nach §15a LNatSchG geschützt. Flächen für eine Walderweiterung / Neuwaldbildung werden von der Unteren Forstbehörde hauptsächlich im Bereich des Landschaftsraumes ② „Bruchwald-Grünland“, westlich des Naturschutzgebietes „Baggersee“ und an der südöstlichen Plangrenze (östlich der Bahn) im Anschluß an den Bereich „Klein Offenseth Bokelsesser Moor“ vorgeschlagen. Im Landschaftsraum ① widersprüche eine Neuwaldbildung den für diesen Bereich vorgeschlagenen Maßnahmen (s.Pkt5.2.2).

Die im Vorentwurf (Plan Nr. 5) westlich des Baggersees für Neuwaldbildung vorgeschlagene ca. 6,8 ha große Fläche wurde nach Abwägung mit anderen Belangen nicht in den Entwurf (Plan Nr. 6) übernommen. Die von der Gemeinde vorgeschlagene Ausweisung östlich der Bahn wurde indessen vom Büro Zumholz als kritisch angesehen und von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt, so daß der Entwurf des Landschaftsplanes (Plan Nr. 6) keine Eignungsflächen für Waldentwicklung ausweist.

## **5.6 Siedlungs- und Gewerbeentwicklung**

Die Siedlungsentwicklung Hohenfeldes erfolgte über einen jahrhundertelangen Zeitraum in langsamer, naturverträglicher Art und Weise, was sich noch heute positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt (s. Pkt. 3.1 und 4.1.1).

### 5.6.1 Gewerbeentwicklung

Gewerbeflächenentwicklung fand in Hohenfelde bislang praktisch nicht statt (s. Pkt. 3.2.2).

„Seit der Öffnung der innerdeutschen Grenze und der Wiedervereinigung hat Hamburg sein traditionelles wirtschaftliches Hinterland wiedergewonnen. Eine Folge ist ein bisher nicht erlebtes Wirtschaftswachstum Hamburgs und seines unmittelbaren Umlandes. Die Ausstrahlung seiner Auswirkungen reicht bis weit in den Kreis Steinburg hinein und ist in mehrfacher Hinsicht feststellbar. Die Nachfrage nach Arbeitskräften und damit auch die Zahl der Berufspendler mit starkem Auspendlerüberschuß in Richtung Hamburg ist größer geworden. Steinburgs Industrie und Handwerk berichten von gesteigener Nachfrage und Aufträgen aus dem Hamburger Raum. Seit 1990/91 gibt es zusätzliche konkrete Nachfragen von Firmen aus Hamburg und seinem Umland nach Gewerbe- und Industriegrundstücken im Kreise Steinburg.“

(Kreientwicklungsplan Steinburg, 1992-1996)

Ein Planungsgutachten zur „Gewerbeentwicklung im Kreis Steinburg“ hat im Jahre 1993 innerhalb der Gemeinde Hohenfelde zwei potentielle Gewerbebestandorte westlich und östlich der Autobahn A 23 im Bereich der Ausfahrt Hohenfelde untersucht und ist zu dem Resultat gekommen, daß beide Standorte gut verträglich in Bezug auf Natur und Landschaft und eingeschränkt geeignet in Bezug auf Erschließung, Erreichbarkeit, Infrastruktur etc. sind. Bei den derzeit bestehenden Bedingungen wird den beiden Flächen in Bezug auf Flächengröße/Gewebetyp eine Einstufung als „Mikrostandort oder örtlicher Spezialbedarf“ zuerkannt („Bei Elbquerung auch größerer Standort möglich“).

Die Gemeinde Hohenfelde (Bau-, Wege- und Umweltausschuß) hat sich für den Gewerbebestandort östlich der Autobahn A 23 mit einer Flächengröße von ca. 6 ha entschieden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist der Standort geeignet, so daß der Entwurf des Landschaftsplanes die Fläche als „Eignungsfläche für Gewerbeentwicklung“ darstellt. Die bezeichnete Fläche ist als sogenannte Bruttofläche einschließlich der notwendigen Ausgleichsflächen zu verstehen (näheres dazu ist in einem zu erstellenden Grünordnungsplan zu regeln).

### **5.6.2 Bauliche Entwicklung - Mischgebiet**

Die Gemeinde Hohenfelde möchte Bauflächen für die Ansiedlung von „Kleingewerbe mit integrierter Wohnmöglichkeit“ ausweisen. Der Landschaftsplan stellt im Entwurf (Plan Nr. 6) dafür eine ca. 3,3 ha große „Eignungsfläche für bauliche Entwicklung - Mischgebiet“ am westlichen Orts- eingang entlang der L 112 dar.

Der seitens der Gemeinde ebenfalls favorisierte Standort am östlichen Orts- eingang ist aus landschaftsplanerischer Sicht (Büro Zumholz und UNB) nicht geeignet.

Die Baufläche muß ausreichend und landschaftsgerecht eingegrünt werden.

### **5.6.3 Bauliche Entwicklung - Wohnen**

Bestandsaufnahme und Bewertung haben gezeigt, daß die bauliche Entwick- lung Hohenfeldes überwiegend zu Wohnzwecken und unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und Bewahrung alter, wertvoller Bau- substanz stattfand (s. Pkt. 3.1, 3.2, 4.1.1).

Aus der Bewertung von Naturhaushalt und Orts-/Landschaftsbild ergibt sich für Hohenfelde, daß eine bauliche Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht südlich der Ortsdurchfahrt stattfinden sollte. Die Gemeinde Hohenfelde (Bau-, Wege- und Umweltausschuß) plant jedoch eine Ausweisung von Wohnflächen sowohl nördlich als auch südlich der Ortsdurchfahrt.

Der Landschaftsplanentwurf (Plan Nr. 6) weist einen kleineren Teil (ca. 3 ha) der Wohnbauflächen am nördlichen/nordöstlichen Ortsrand und einen größe- ren Teil (ca. 4 ha) am südlichen/südöstlichen Ortsrand aus.

Zu beachten ist, daß wertvoller, prägender Gehölzbestand erhalten bleiben (Knicks, Baumreihen, Einzelbäume) und zum Außenrand eine ausreichend dimensionierte, landschaftstypische Eingrünung vorgenommen werden muß. Wertvolle Flächen, wie z. B. Feuchtgrünland dürfen aus landschaftsplane- rischer Sicht nicht überbaut werden.